

Verbindliche Sicherheitsvorkehrungen

Ausgabe 2004

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1 Verbindliche Weisungen 1					
1.	SPIFL	(ATEGORIE / PLÄTZE FÜR ZUSCHAUER	1		
••	1.1	WETTBEWERBE AUSSCHLIESSLICH MIT SITZPLÄTZEN	1		
	1.2	STEHPLATZBEREICHE	1		
	1.3	VERWENDUNG VON STEHPLATZBEREICHEN	1		
	1.4	SITZPLATZSTADION			
	1.5	SITZPLÄTZE FÜR ZUSCHAUER	2		
	1.6	Provisorische Tribünen	2 2 2		
2.		TTSKARTEN			
۷.	2.1	VERKAUF DER EINTRITTSKARTEN	2 2 2 3 3		
	2.1	STUFENWEISE HERAUSGABE DER KARTENKONTINGENTE	2		
	2.2	VERANTWORTLICHKEIT DER VERTEILUNG	2		
	2.4	ZUSCHAUERTRENNUNG IM STADION	3		
	2.5	SCHWARZMARKT	4		
	2.6	MARKIERUNG DER KARTEN	4		
	2.7	VERKAUF AM SPIELTAG	4		
	2.8	Massnahmen gegen Fälschungen	4		
	2.9	GEFÄLSCHTE KARTEN	4		
	2.10		4		
	2.11	INFORMATIONEN AUF EINTRITTSKARTEN	F		
	2.12	ENDRUNDEN UND ENDSPIELE	F		
	2.13	ANDERE SPIELE	5 5 5		
3.		NAHMEN IM STADION	6		
J.	3.1	KONTAKTAUFNAHME MIT DEN BEHÖRDEN	6		
	3.2	STADIONINSPEKTION	6		
	3.3	ZUSTÄNDIGE PERSONEN			
	3.4	KONTAKTGRUPPE	6 7		
	3.5	DURCHSUCHUNG UND BEWACHUNG DES STADIONS	7		
	3.6	Dauer der Anwesenheit	7		
	3.7	Beschilderung	7		
	3.8	ZUSCHAUERKONTROLLE	7		
	3.9	Sicherheitskräfte	8		
	3.10	ORDNUNGSDIENST			
	3.11	ZUSCHAUERTRENNUNG	8 8 8		
	3.12	SEPARATE ZUGANGSWEGE UND PARKPLÄTZE	8		
	3.13	VERHINDERUNG VON ZUSCHAUERBEWEGUNG	ç		
	3.14	ZUSCHAUEREINRICHTUNGEN IN DEN EINZELNEN SEKTOREN	9		
	3.15	SCHUTZ DES SPIELFELDES	g		
	3.16	FARBIGE MARKIERUNG	10		
	3.17	ÖFFENTLICHE DURCHGÄNGE	10		
	3.18	TÜREN, TORE	10		

	3.19	AUSSCHANK VON ALKOHOL	11
	3.20	STADION-KONTROLLRAUM	11
	3.21	VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM	11
	3.22	Lautsprecheranlage	11
	3.23	Stadionsprecher	11
	3.24	Durchsagen	12
	3.25	ELEKTRONISCHE ANZEIGETAFEL	12
	3.26	ZERSTREUUNG DER ZUSCHAUER NACH DEM SPIEL	12
	3.27	ERSTE HILFE	12
	3.28	Angemessene Räumlichkeiten für Notfalldienste	13
	3.29	Notstromgruppe	13
	3.30	Politische Aktionen	13
	3.31	PROVOKATIVE AKTIONEN, RASSISMUS	13
	3.32	Öffnung der Stadiontore für die Zuschauer	13
4.	MASS	NAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANHÄNGERN	14
	4.1	SICHERHEITSVERANTWORTLICHER	14
	4.2	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN	14
	4.3	Persönliche Angaben der Kartenkäufer	14
	4.4	FANKLUBS	14
	4.5	Auswärtsspiele	15
	4.6	Informationen an die Anhänger	15
	4.7	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SPIELVERANSTALTERN	16
5.	ZUSAI	MMENARBEIT MIT DEN ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN	16
	5.1	ENGE ZUSAMMENARBEIT	16
	5.2	AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN	16
	5.3	Zutrittsverwehrung	17
	5.4	Funktelefonverbindung	17
	5.5	SICHERHEIT DER GASTMANNSCHAFT	17
6.	GELTU	JNGSBEREICH	17
	6.1	SPIELE DER FIFA IN EUROPA	17
	6.2	Inkrafttreten	17
Anh	nang I : U	IEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan für Profifussballklubs	18

Einleitung

Verbindliche Weisungen für sämtliche UEFA-Wettbewerbsspiele an die Adresse der Organisatoren, der teilnehmenden Verbände und Vereine betreffend die Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Stadion und zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen.

Diese Weisungen sind nicht vollständig und können nicht als abschliessende, allumfassende Regelung der von den Spielveranstaltern und den teilnehmenden Verbänden und Vereinen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen und ihrer Verantwortung betrachtet werden. Insbesondere obliegt es den Spielveranstaltern – Verbände, Vereine oder andere Körperschaften – alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um vor, während und nach dem Spiel Ordnung und Sicherheit im Stadion und in dessen Umfeld zu gewährleisten.

Diese Weisungen ergänzen staatliche und lokale Gesetze sowie Weisungen von staatlich autorisierten Behörden.

Verbindliche Weisungen

1. SPIELKATEGORIE / PLÄTZE FÜR ZUSCHAUER

1.1 Wettbewerbe ausschliesslich mit Sitzplätzen

Die folgenden UEFA-Wettbewerbsspiele müssen ausschliesslich vor Sitzplatzzuschauern ausgetragen werden:

- alle Spiele der UEFA-Fussball-Europameisterschaft
- alle Spiele der UEFA Champions League
- alle Spiele im UEFA-Pokal
- UEFA-Superpokal

1.2 Stehplatzbereiche

Für alle Spiele der folgenden UEFA-Wettbewerbe soll die Anzahl Stehplatzbesucher von der für die Zulassung des Stadions zuständigen lokalen Behörde festgelegt werden, aber keinesfalls 20% der gesamten zulässigen Stadionkapazität überschreiten:

- alle Spiele der Endrunde der UEFA-U-21-Europameisterschaft
- alle Spiele ab der dritten Runde im UEFA Intertoto Cup.

1.3 Verwendung von Stehplatzbereichen

Für alle Spiele der folgenden Wettbewerbe sind in Absprache mit der für die Zulassung des Stadions zuständigen öffentlichen Behörde Stehplatzbesucher zugelassen:

alle Qualifikationsspiele f
ür die UEFA-U21-Europameisterschaft

- alle Spiele der ersten zwei Runden im UEFA Intertoto Cup
- UEFA-U19-Europameisterschaft
- UEFA-U17-Europameisterschaft
- UEFA-Europameisterschaft für Frauen
- UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen
- UEFA-Frauenpokal
- UEFA-Regionen-Pokal

1.4 Sitzplatzstadion

Ein Stadion gilt als Sitzplatzstadion, wenn nur Zuschauerbereiche verfügbar sind, die aus Sitzplätzen bestehen, und/oder wenn die Zuschauer keinen Zutritt zu den Stehplatzbereichen haben. Für die Zwecke der UEFA kann ein Stadion, das aus Sitzplatz- und Stehplatzbereichen besteht, nur dann als Sitzplatzstadion eingestuft werden, wenn die Stehplatzbereiche für die Zuschauer geschlossen bleiben.

1.5 Sitzplätze für Zuschauer

Die Sitzplätze müssen fest am Boden verankert sein. Dabei muss es sich um geformte, nummerierte Einzelsitze aus bruchfestem und nicht entzündbarem Material handeln, die mit einer Rückenlehne von einer Mindesthöhe von 30 cm versehen sein sollten (gemessen von der hinteren Kante des Sitzes).

Sollten jedoch diese Sitze ersetzt oder neue Einrichtungen installiert werden, müssen die neuen Sitze den oben genannten Anforderungen entsprechen.

Bänke jeglicher Art sind nicht zugelassen und werden als Stehplätze eingestuft.

1.6 Provisorische Tribünen

In diesen Weisungen werden provisorische Tribünen als Sitzgelegenheiten definiert, die aufgrund des Materials, der Struktur und der Konstruktion nur für eine zeitlich klar limitierte Benutzung vorgesehen sind und in keiner Weise über eine lange Zeitspanne eingesetzt werden können.

Provisorische Tribünen sind in keinem UEFA-Wettbewerbsspiel zugelassen.

2. EINTRITTSKARTEN

2.1 Verkauf der Eintrittskarten

Der Verkauf der Eintrittskarten ist für alle Spiele strikte zu kontrollieren.

2.2 Stufenweise Herausgabe der Kartenkontingente

Die UEFA-Administration hat das Recht, die Herausgabe eines Kontingentes stufenweise vorzunehmen; keine weiteren Karten aus diesem

Kontingent dürfen ausgehändigt werden, bevor sich die UEFA-Administration davon überzeugt hat, dass jeweils die vorher herausgegebene Anzahl Karten ordnungsgemäss abgesetzt wurde.

2.3 Verantwortlichkeit der Verteilung

Jeder Verband oder Verein ist dafür verantwortlich, dass sein Kartenkontingent nur an eigene Anhänger ausgehändigt wird. An Reisebüros dürfen nur Karten abgegeben werden, sofern sichergestellt ist, dass die Identifikation des Karteninhabers nachgewiesen werden kann. Diesen Reisebüros darf demnach nicht ermöglicht werden, Karten in grösserer Zahl an andere Quellen weiterzuleiten, über die der Verband oder Verein keine Kontrolle hat.

In ähnlichem Sinne ist der Ausrichterverband oder -verein dafür verantwortlich, dass keine Karten aus seinem Kontingent an Anhänger einer der teilnehmenden Mannschaften weitergegeben werden.

Alle Kartenverkaufsstellen müssen genaue Aufzeichnungen über den Verkauf führen, einschliesslich Name und Adresse aller Personen, an die Karten zugeteilt oder verkauft wurden.

Alle an einem Wettbewerb teilnehmenden Verbände oder Vereine sowie die Ausrichterverbände oder -vereine, die grössere Anteile Unregelmässigkeiten Fintrittskarten erhalten. haften bei der Kartenverteilung in vollem Umfang. Falls Eintrittskarten auf dem Schwarzmarkt auftauchen oder von unbefugten Personen oder Agenturen angeboten werden, wird der Verband oder Verein zur Verantwortung gezogen, der für die Verteilung dieser Karten zuständig ist.

2.4 Zuschauertrennung im Stadion

Im Einvernehmen mit der Polizei und/oder den zuständigen öffentlichen Behörden und falls dies als nötig befunden wird, ist die Kartenverteilung von den Spielveranstaltern so vorzunehmen, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Anhängergruppen gesorgt ist. Bei Spielen auf neutralem Boden gilt es zu beachten, dass neben den Anhängern der zwei teilnehmenden Mannschaften eine dritte Zuschauergruppe, bestehend aus neutralen lokalen Fussballanhängern, dem Spiel beiwohnen kann. Im Rahmen der Trennungsstrategie sind die Zuschauer zu informieren, für welche Sektoren des Stadions sie Karten kaufen müssen. Ebenfalls sollte bekannt gemacht werden, dass Zuschauer, die im falschen Sektor unter gegnerischen Anhängern angetroffen werden, aus dem Stadion gewiesen oder, je nach Entscheid der Polizei und/oder der zuständigen öffentlichen Behörden, in einen vorteilhafteren Sektor gebracht werden. Wenn möglich sollten diese Zuschauer allerdings nicht dem Stadionbereich, der für die offizielle Gruppe mitgereister Anhänger reserviert ist, zugewiesen werden.

Ist die Trennungsstrategie einmal mit der Polizei und/oder den zuständigen öffentlichen Behörden vereinbart und sind die Karten entsprechend verteilt

worden, so dürfen keine anders lautenden Weisungen diese Strategie beeinflussen; allerdings mag es gelegentlich notwendig sein, einige der Karten für einen bestimmten Sektor nicht zum Verkauf freizugeben, da eine solche Abgabe die Trennungsstrategie beeinträchtigen könnte.

2.5 Schwarzmarkt

Die Spielveranstalter sollten mit der Polizei und/oder den zuständigen öffentlichen Behörden besprechen, wie gegen Personen vorzugehen ist, die im Stadionumfeld Karten schwarz verkaufen, wobei besonders zu bedenken ist, dass solche illegale Handlungen die wirksame Umsetzung der Trennungsstrategie gefährden können.

2.6 Markierung der Karten

Werden 10% oder mehr der gesamten zum Verkauf vorgesehenen Kartenanzahl an eine Organisation (z.B. die teilnehmenden Verbände oder Vereine) abgegeben, sollte die Vorderseite der Karten mit dem Namen der betreffenden Organisation gekennzeichnet werden, damit der Verteiler rasch festgestellt und der Trennungsprozess erleichtert werden kann.

2.7 Verkauf am Spieltag

Beim Stadion oder bei anderen Verkaufsstellen am Spielort dürfen am Spieltag nur mit Genehmigung der Polizei und/oder den zuständigen öffentlichen Behörden, und nach Absprache mit dem Gastverband oder Gastverein, Karten verkauft werden. Jede Begrenzung bezüglich der Anzahl abzugebender Karten pro Käufer ist im Einvernehmen mit der Polizei und/oder den zuständigen öffentlichen Behörden festzulegen.

2.8 Massnahmen gegen Fälschungen

Die Karten sind mit den technisch ausgereiftesten Massnahmen gegen Fälschung zu schützen. Alle im Stadion und in dessen Umfeld eingesetzten Polizisten, Sicherheitskräfte und Ordner sind mit diesen Vorkehrungen vertraut zu machen, um die möglichst rasche Ermittlung von gefälschten Karten zu erleichtern.

2.9 Gefälschte Karten

Sollte der Verdacht auftauchen, dass gefälschte Karten im Umlauf sind, haben sich die Spielveranstalter unverzüglich mit der Polizei und/oder den zuständigen öffentlichen Behörden in Verbindung zu setzen, um sich auf entsprechende Gegenmassnahmen zu einigen.

2.10 Kartenpreise

Sofern die beiden betreffenden Verbände oder Vereine keine anderen Vereinbarungen getroffen haben, dürfen die Preise für Eintrittskarten der Anhänger der Gastmannschaft nicht höher sein, als jene für Karten einer vergleichbaren Kategorie, die den Anhängern der Heimmannschaft verkauft werden.

2.11 Informationen auf Fintrittskarten

Eine Eintrittskarte sollte für den Inhaber alle nützlichen Informationen aufweisen, wie z.B. Name des Wettbewerbs, Spielpaarung, Name des Stadions, Datum und Anspielzeit, sowie klare Angaben zu den Sitzplätzen (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer). Eine farbliche Kennzeichnung der Sektoren, die mit jener auf der Eintrittskarte übereinstimmt, hilft dem Zuschauer, den entsprechenden Bereich leichter ausfindig zu machen.

Zusätzlich muss ein Spiel-Informationsblatt mit folgenden Details veröffentlicht und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden:

- Öffnungszeit der Stadiontore;
- Plan des Stadions, inklusive Zufahrtsstrassen, Parkplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln, Haltestelle (Bus, U-Bahn, Bahn), Lokalisierung der Zuschauersektoren (A, B, C oder andere Bezeichnungen);
- Stadionordnung mit Angaben zu Alkoholverbot, verbotenen Gegenständen, Vorgehen in Bezug auf die Leibesvisitation usw.

2.12 Endrunden und Endspiele

Bei allen Spielen in Endrunden der Europameisterschaft, bei den Endspielen in der UEFA Champions League und im UEFA-Pokal sowie beim UEFA-Superpokal entscheidet die UEFA-Administration in allen Fällen über die Anzahl der Karten, die den teilnehmenden Verbänden oder Vereinen und den jeweils veranstaltenden Verbänden zuzuteilen sind. Die zugeteilten Kontingente müssen nicht unbedingt gleich sein, sondern werden unter Berücksichtigung der voraussichtlich anreisenden Anhänger, des Verhaltens der Anhänger bei früheren Auswärtsspielen und der Umstände im Zusammenhang mit früheren Kartenzuteilungen für Auswärtsspiele an diese Verbände und Vereine berechnet. Die Entscheide der UEFA-Administration sind endgültig und verbindlich.

2.13 Andere Spiele

Für alle übrigen, unter Absatz 2.2 nicht aufgeführten Spiele, müssen sich die Verbände oder Vereine auf die Anzahl Karten einigen. Diesbezüglich sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Die an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine müssen mindestens 5% des Gesamtfassungsvermögens ihres Stadions – in einem getrennten, sicheren Bereich, der einen annehmbaren Standard bietet – den Anhängern des Gastvereins vorbehalten.
- Für jede Spielzeit legen die Vereine die Anzahl Plätze und den Stadionbereich fest, die den Anhängern der Gastmannschaft vorbehalten sind. Diese Angaben sind der UEFA-Administration jeweils vor Wettbewerbsbeginn zu unterbreiten.

- Fasst der bezeichnete Stadionbereich mehr als 5 % der Gesamtkapazität, darf der Gastverein die entsprechend verfügbare Gesamtzahl Plätze beanspruchen.
- Die Gastvereine müssen dem Heimverein das beanspruchte Kartenkontingent spätestens 10 Tage vor dem betreffenden Spiel bekannt geben. Kann diese Frist aufgrund der zeitlichen Ansetzung der Auslosung nicht eingehalten werden, muss die Mitteilung spätestens 48 Stunden nach der Auslosung erfolgen.
- Die Gastvereine, die die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze im getrennten Stadionbereich beansprucht haben, dürfen ungebrauchte Karten unentgeltlich dem Heimverein zurückgeben. Beinhaltet das ursprünglich beanspruchte Kartenkontingent jedoch auch Plätze ausserhalb des betreffenden getrennten Bereichs, hat der Gastverein das gesamte ihm zugewiesene Kontingent zu bezahlen, ungeachtet dessen, ob alle Karten verkauft wurden.
- Zusätzlich sind die Gastvereine berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. bis zu 200 Karten der besten oder zweitbesten Kategorie (oder eine Kombination der beiden Kategorien) zu erwerben. Über die Bezahlung dieser Karten sowie die etwaige Rückgabe unverkaufter Eintrittskarten müssen sich die betreffenden Parteien von vornherein schriftlich einigen.
- Jegliche Verkleinerung des Kartenkontingents, auf das ein Gastverein gemäss diesem Absatz Anspruch hat, erfordert die Genehmigung durch die UEFA-Administration. Der entsprechende Antrag ist spätestens 72 Stunden nach der Auslosung bei der UEFA-Administration einzureichen.

3. MASSNAHMEN IM STADION

3.1 Kontaktaufnahme mit den Behörden

Zu einem angemessenen Zeitpunkt vor einem Spiel hat sich der Veranstalter mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen, um zu gewährleisten, dass die in der vorliegenden Broschüre beschriebenen Massnahmen im Interesse der Sicherheit getroffen werden.

3.2 Stadioninspektion

Das betreffende Stadion ist in allen Teilen gründlich durch die zuständigen örtlichen Sicherheitsbehörden zu inspizieren und dessen Sicherheit und Zulässigkeit ist durch diese Behörden zu bescheinigen. Ausserdem darf das UEFA-Formular Sicherheitszertifikat nicht mehr als ein Jahr vor dem Spieltag ausgestellt worden sein.

3.3 Zuständige Personen

Für jedes Stadion muss der Polizeibeamte oder Stadion-Sicherheitsverantwortliche benannt werden, der für die allgemeine Aufsicht über alle Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel zuständig ist. Genauso sind die einzelnen Leiter der Schutz- und Sicherheitskräfte, des Sanitätsdienstes und der Feuerwehr zu bestimmen.

3.4 Kontaktgruppe

Für alle Spiele ist eine Kontaktgruppe unter Leitung des einzusetzen. Polizeikommandanten Neben dem UEFA-Delegierten gehören der Kontaktgruppe auch ie ein leitender Vertreter der Schutz- und des Sanitätsdienstes und der Feuerwehr, Sicherheitskräfte, teilnehmenden Mannschaften der Stadionbehörde des Spielveranstalters an. Im Stadion ist ein geeigneter Ort zu bestimmen, an schwerwiegenden Zwischenfall Gruppe bei einem zusammenkommen kann. Die Mitalieder dieser Gruppe sind mit einem zweckmässigen, kurzen verschlüsselten Signal vertraut zu machen, das über die Lautsprecheranlage ausgerufen wird, damit sie sich im Ernstfall zum vereinbarten Ort begeben.

3.5 Durchsuchung und Bewachung des Stadions

Das Stadion ist während einer angemessenen Zeitspanne vor dem Spieltag zu bewachen, um unbefugtes Eindringen zu verhindern. Das Stadion muss sorgfältig nach sich unerlaubt auf dem Gelände aufhaltenden Personen und nach verbotenen Gegenständen/Substanzen durchsucht werden, bevor Zuschauer eingelassen werden.

3.6 Dauer der Anwesenheit

Alle Polizei-, Schutz- und Sicherheitskräfte, Ordner, Sanitäter und Feuerwehrleute sowie der/die Stadionsprecher müssen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen im Stadion und in dessen Umfeld befinden, bevor das Stadion für das Publikum geöffnet wird. Sie müssen während der gesamten Zeit, in der sich das Publikum im Stadion aufhält und bis es sich zerstreut hat, anwesend bleiben. Der Polizeikommandant und/oder der Stadion-Sicherheitsverantwortliche soll diesbezügliche Weisungen erteilen.

3.7 Beschilderung

Alle Zugänge zum Stadion sind angemessen auszuschildern, um den Zuschauern den Weg zu ihren Sektoren zu weisen. Wird für die Eintrittskarten ein Farbcode verwendet, sollten die Richtungsweiser mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

3.8 Zuschauerkontrolle

Die Zuschauer sollten zuerst an der äusseren Stadionumzäunung, sofern eine solche vorhanden ist, von Sicherheitskräften kontrolliert werden. Für Stadien, die über keine äussere Umzäunung verfügen, sollen die Sicherheitskräfte diese Kontrolle an der von ihnen selbst gebildeten äusseren Absperrung vornehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass nur Karteninhaber zu den Drehkreuzen gelangen. Eine erste Kontrolle soll

vorgenommen werden, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände/Substanzen in das Stadion gebracht werden.

Die abschliessenden Kontroll- und Durchsuchungsverfahren werden von den Sicherheitskräften beiderlei Geschlechts ausserhalb der Drehkreuzeingänge durchgeführt, um sicherzustellen, dass:

- die Zuschauer den richtigen Teil des Stadions betreten;
- die Zuschauer keine Gegenstände/Substanzen, die für Gewalttaten verwendet werden könnten, Alkohol oder Feuerwerkskörper irgendwelcher Art in das Stadion bringen;
- bekannten oder potentiellen Unruhestiftern oder Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, der Zugang untersagt wird.

Das Kontroll- und Durchsuchungsverfahren muss vernünftig und wirkungsvoll durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden.

Diese Prozedur darf ebenfalls nicht der Grund für Verzögerungen oder unnötige Unruhen sein. Eine ausreichende Anzahl Eingangstore und Drehkreuze muss vorhanden sein, um Stauungen zu verhindern und einen regelmässigen Zuschauerfluss sicherzustellen.

3.9 Sicherheitskräfte

Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und von sachgemäss geschultem Personal bedient werden.

An allen Stadionzugängen, an den Drehkreuzen und im gesamten Stadioninnenraum müssen ausreichend Sicherheitskräfte und Ordner zur Verfügung stehen. Diese Zuteilung soll durch den Polizeikommandanten und/oder Stadion-Sicherheitsverantwortlichen erfolgen. Alle Sicherheitsund Ordnungskräfte sollten mit der Stadionanlage sowie dem Sicherheits-, Krisen- und Evakuierungsverfahren vertraut sein.

3.10 Ordnungsdienst

Im Stadion sind sachgemäss geschulte Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, um sicherzustellen, dass den Zuschauern effizient und reibungslos der Weg zu ihren Sitzen gewiesen wird.

3.11 Zuschauertrennung

Für Spiele, für die Massnahmen für die Zuschauertrennung ergriffen werden, muss die entsprechende Strategie vom Spielveranstalter in Zusammenarbeit mit dem für das Spiel zuständigen Polizeikommandanten erstellt werden.

3.12 Separate Zugangswege und Parkplätze

Soweit die Umstände es erlauben, sollte die Trennung der verschiedenen Anhängergruppen so weit wie möglich vom Stadion entfernt beginnen, um ein Zusammentreffen der verschiedenen Gruppen bei den Stadionzugängen oder in den Drehkreuzbereichen zu vermeiden.

Für die Anhängergruppen sollten getrennte Auto- und Busparkplätze vorgesehen werden, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten des Stadions und so nahe wie möglich an den jeweiligen Zuschauersektoren. Die Parkplatzstrategie sollte in Zusammenarbeit mit dem Polizeikommandanten erstellt werden.

3.13 Verhinderung von Zuschauerbewegung

Im Stadion sollte es den Zuschauern nicht möglich sein, sich von einem Sektor in einen anderen zu begeben. Muss mehr als eine Zuschauergruppe einem hestimmten Sektor untergebracht werden. diese können Trennungsmassnahmen erareifen: mittels unüberwindbaren Abschrankungen oder Zäunen. die von Sicherheitspersonal bewacht sind, geschaffen werden oder durch die Erstellung einer sogenannten "Pufferzone", die nur von Sicherheitspersonal besetzt ist und von Zuschauern nicht betreten werden kann.

3.14 Zuschauereinrichtungen in den einzelnen Sektoren

Für die einzelnen Sektoren des Stadions müssen eigene Toilettenräume (Damen und Herren), Erste-Hilfe-Posten, Verpflegungsstände für die Zuschauer usw. vorhanden sein.

3.15 Schutz des Spielfeldes

Spieler und Schiedsrichter müssen unbedingt vor dem Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld geschützt werden. Um dies sicherzustellen, können zum Beispiel je nach Fall eine oder mehrere der folgenden Massnahmen zur Anwendung gelangen:

- Präsenz von Polizei- und/oder Sicherheitskräften im Spielfeldbereich oder in dessen Nähe:
- Gräben von ausreichender Breite und Tiefe.
- Eine Sitzplatzanordnung, bei der die Zuschauer der untersten Reihe in ausreichender Höhe über dem Spielfeld sitzen, so dass ihr Eindringen auf das Spielfeld verhindert wird.
- Unüberwindbare Trennwände aus Plexiglas oder eine genügend hohe Umzäunung, die fest installiert oder so befestigt ist, dass sie, falls für ein bestimmtes Spiel kein Bedarf besteht, leicht entfernt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit garantiert ist, kann eine zivilisiertere und angenehmere Atmosphäre in einem Stadion ohne Abschirmungen oder Umzäunungen geschaffen werden.
- Stadioneigentümer, in deren Stadion eine Spielfeldumzäunung eingerichtet ist, werden dazu ermutigt, Schritte zu unternehmen, um zaunfreie Spielfelder zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass dieses Unterfangen die Spielteilnehmer in keiner Weise gefährdet. Die Entfernung einer solchen Schutzvorrichtung könnte zum Beispiel zuerst stufenweise in verschiedenen Zonen des Stadions eingeführt werden, angefangen mit den Bereichen, die für Familien oder weniger

fanatische Anhänger vorgesehen sind. Ein solches Vorgehen sollte jedoch erst nach Absprache mit den zuständigen Polizei- und öffentlichen Behörden erfolgen.

- Bei den angewendeten Schutzmassnahmen, die das Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld verhindern, muss garantiert werden, dass die betreffende Einrichtung mit einer Notvorrichtung versehen ist, die den Fluchtweg der Zuschauer auf das Spielfeld ermöglicht. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötia. falls die lokale Sicherheitsbehörde schriftlich bestätigt, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die notfallmässige Evakuierung Stadiontribunen nach hinten und/oder zur Seite sicherzustellen, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss.
- die gewählten Schutzmassnahmen gegen ein Eindringen müssen von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigt sein und dürfen keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer Noträumung darstellen.

3.16 Farbige Markierung

Alle öffentlichen Durch- und Ausgänge in den Zuschauerbereichen, alle von den Zuschauersektoren in den Spielfeldbereich führenden Tore und alle aus dem Stadion führenden Ausgangstüren und -tore sollten mit leuchtender Farbe (z.B. gelb) gekennzeichnet sein.

3.17 Öffentliche Durchgänge

Alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore usw. müssen von jeglichen Hindernissen befreit sein, damit ein freier Zuschauerfluss gewährt ist.

3.18 Türen. Tore

Ausgangstüren und -tore im Stadion und alle aus Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore müssen sich von den Zuschauern weg nach aussen öffnen und während der ganzen Zeit, in der sich die Zuschauer im Stadion aufhalten, unverschlossen bleiben. Jeder Durchgang muss unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordnungshüters stehen, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmässigen Evakuierung für freie Fluchtwege sorgt. Weiter wird damit sichergestellt, dass unmittelbare Fluchtwege im Falle einer Noträumung zur Verfügung stehen. Um unbefugten Zutritt oder unbefugtes Eindringen zu verhindern, müssen diese Türen und Tore mit einem Verschlussmechanismus ausgestattet sein, der einfach und leicht von beiden Seiten, falls die Tore zum Spielfeld führen, oder von innen, falls es sich um Ausgangstüren und -tore handelt, betätigt werden kann. Diese Türen und Tore dürfen auf keinen Fall mit einem Schlüssel abgesperrt sein.

3.19 Ausschank von Alkohol

Im Stadion und in dessen privatem Umfeld ist der öffentliche Verkauf oder die öffentliche Abgabe von Alkohol nicht gestattet. Alle verkauften oder verteilten alkoholfreien Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern abzugeben, die nicht für gefährliche Handlungen missbraucht werden können.

3.20 Stadion-Kontrollraum

Jedes Stadion muss über einen Stadion-Kontrollraum verfügen, der dem Polizeikommandanten, dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen und ihrem Personal freien Blick auf alle Stadionbereiche ermöglicht.

3.21 Videoüberwachungssystem

Alle Stadien, die für folgende Spiele benutzt werden, müssen innen und aussen mit permanenten Überwachungskameras ausgestattet sein:

- Spiele der Endrunde der Europameisterschaft
- Gruppenspiele der UEFA Champions League
- Spiele ab der dritten Runde des UEFA-Pokals
- UEFA-Superpokal

Diese Einrichtung muss von der Polizei und/oder dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen für die Zuschauerkontrolle und die Überwachung aller Zu- und Eingänge zum Stadion und aller Zuschauerbereiche des Stadions verwendet werden. Die Kameras müssen mit einer eingebauten Möglichkeit der Standbildaufnahme ausgerüstet und an Farbmonitore angeschlossen sein, die im Stadion-Kontrollraum untergebracht sind. Das System sollte durch die Sicherheitsbehörden von ihrem Kontrollraum aus betrieben und kontrolliert werden.

3.22 Lautsprecheranlage

Jedes Stadion muss ein Lautsprechersystem haben, das innerhalb und ausserhalb des Stadions über den Zuschauerlärm hinweg, auch im Falle eines plötzlichen Anschwellens des Geräuschpegels, deutlich zu hören ist. Es sollte zudem möglich sein, das System individuell auf die verschiedenen Stadionsektoren auszurichten. Die Polizeibehörden und/oder der Stadion-Sicherheitsverantwortliche sollten die Möglichkeit haben, sich über ihr eigenes Mikrofon vom Stadion-Kontrollraum aus für dringende Mitteilungen in das Lautsprechersystem einzuschalten. Der Arbeitsplatz für das Lautsprechersystem sollte im Stadion-Kontrollraum oder in dessen unmittelbarer Nähe liegen.

3.23 Stadionsprecher

Stadionsprecher, die sich in der Sprache der ausländischen Besucher verständigen können und hierfür ausgebildet sind, sollten bei Bedarf zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird empfohlen, den Stadionsprecher

einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern der Gastmannschaft von ihrem eigenen Heimstadion her vertraut ist.

3.24 Durchsagen

Nur Durchsagen mit ausschliesslich neutralem Inhalt dürfen über die Lautsprecheranlage verbreitet werden. Die Lautsprecheranlage darf weder für politische Kundgebungen noch zur Unterstützung der Heimmannschaft verwendet werden. Mit dieser Einrichtung darf die Gastmannschaft in keiner Weise diskriminiert werden.

3.25 Elektronische Anzeigetafel

Falls das Stadion über eine elektronische Anzeigetafel verfügt, darf diese vor, während und nach dem Spiel benutzt werden, sofern die UEFA-Bestimmungen und -Vorschriften eingehalten werden. Diesbezüglich wurden Richtlinien erstellt, die bei der UEFA-Administration bezogen werden können.

3.26 Zerstreuung der Zuschauer nach dem Spiel

Eine Strategie bezüglich der Zerstreuung der Zuschauer nach Ende des Spiels sollte anlässlich der Organisationssitzung am Morgen des Spieltags diskutiert werden. Wird vom Polizeikommandanten entschieden, dass eine Anhängergruppe aus Sicherheitsgründen für eine gewisse Zeit im Stadion zurückbehalten werden soll, während sich die anderen Anhänger zerstreuen, so sollen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Sobald entschieden ist, dass Anhänger zurückgehalten werden, soll eine Durchsage in der Sprache der betroffenen Anhänger über das Lautsprechersystem erfolgen. Diese Durchsage sollte kurz vor Spielende wiederholt werden.
- Der Spielveranstalter soll sicherstellen, dass die Besucher während der Zeit, in der sie zurückgehalten werden, Zugang zu Erfrischungsstellen und sanitären Einrichtungen haben. Vorzugsweise sollten sie zur Verkürzung der Wartezeit und um Ruhe zu bewahren, mit Musik oder über die Video-Anzeigetafel unterhalten werden. Die Zuschauer sollten regelmässig über die verbleibende Wartezeit, bis sie das Stadion verlassen dürfen, informiert werden.

3.27 Erste Hilfe

Jedes Stadion muss über angemessene, vollständig ausgerüstete Erste-Hilfe-Posten für die Zuschauer verfügen. Diese Einrichtungen sollten von den zuständigen öffentlichen Behörden sowohl in der Anzahl als auch in der Zusammensetzung des medizinischen Personals genehmigt sein.

Diese Behörden haben ebenfalls zu bestimmen, wie viele Ambulanzen während des Spiels vor Ort in Einsatzbereitschaft zu stehen haben. Diese Posten sollen leicht auffindbar und klar gekennzeichnet sein.

Das Erste-Hilfe-Personal muss gut erkennbar sein.

3.28 Angemessene Räumlichkeiten für Notfalldienste

Im Stadion und in dessen Umfeld müssen angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Polizei, den Sanitätsdienst und die Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen mit den entsprechenden Anforderungen der zuständigen öffentlichen Behörden übereinstimmen.

3.29 Notstromgruppe

Alle Stadien müssen mit einer unabhängigen Notstromgruppe ausgerüstet sein, die im Falle einer Panne in der Stromversorgung eingesetzt werden kann und eine ausreichende Beleuchtung garantiert, um jegliche Gefahr für die Zuschauer auszuschliessen. Die öffentliche Beleuchtungsanlage und die Notstromgruppe müssen durch die zuständigen lokalen Behörden genehmigt sein und regelmässig getestet werden.

3.30 Politische Aktionen

Die Verbreitung oder Durchsage von politischen Parolen durch irgendwelche Mittel innerhalb des Stadions oder in unmittelbarer Nähe ist vor, während und nach UEFA-Wettbewerbsspielen strengstens untersagt.

3.31 Provokative Aktionen, Rassismus

Die Spielveranstalter müssen zusammen mit den Sicherheitsbehörden verhindern, dass es innerhalb des Stadions oder in unmittelbarer Umgebung zu provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (inakzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern rassistisches aeanerischen Anhängern, Verhalten. provokative Spruchbänder oder Banner usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, müssen die Spielveranstalter oder Sicherheitskräfte Lautsprecheranlage intervenieren oder anstössiges Material entfernen. Der Ordnungsdienst muss die Sicherheitskräfte über schwerwiegendes Fehlverhalten von Zuschauern (inklusive rassistische Beleidigungen) informieren, damit die Übeltäter aus dem Stadion entfernt werden können, sofern eine solche Massnahme von der Polizei angeordnet wird.

Verbände, Vereine und Spielveranstalter müssen den UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus (Anhang) umsetzen und anwenden.

3.32 Öffnung der Stadiontore für die Zuschauer

Die Sicherheitsbehörden entscheiden nach Rücksprache mit den Spielveranstaltern darüber, wann die Stadiontore für Zuschauer geöffnet werden sollen. Diesbezüglich sollten die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- erwarteter Zuschauerandrang;
- voraussichtliche Ankunft im Stadion der verschiedenen Anhängergruppen;
- Unterhaltung für Zuschauer im Stadion (Unterhaltung auf dem Spielfeld, Erfrischungsmöglichkeiten usw.);

- das zur Verfügung stehende Platzangebot ausserhalb des Stadions;
- Unterhaltungsmöglichkeiten ausserhalb des Stadions;
- Trennungsstrategie für die Anhänger ausserhalb des Stadions.

4. MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANHÄNGERN

4.1 Sicherheitsverantwortlicher

Jeder Verband und/oder Verein muss einen Sicherheitsverantwortlichen benennen, der in engem Kontakt mit den Anhängern steht, um sich mit deren Bräuchen und Vorlieben vertraut zu machen. Darüber hinaus sollte er in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden ein Register aller bekannten Unruhestifter anlegen. Alle diese Informationen sollten für die Kontakte mit Sicherheitsverantwortlichen anderer Verbände oder Vereine, Reiseagenturen, Fanklubs und Polizeibehörden usw. bei Heim- und Auswärtsspielen genutzt werden.

Die Benennung des Sicherheitsverantwortlichen sollte mit grösster Sorgfalt erfolgen. Der Bezeichnete muss eine solide Erfahrung vorweisen in Sachen Überwachung von Zuschauern, Sicherheit in Stadien, öffentliche Ordnung, Eintrittskarten-Verkaufsstrategie, Spielorganisation usw. Es ist sinnlos, jemanden zu bezeichnen, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, da dies sowohl den Verband als auch den Verein einer Gefahr aussetzen würde.

4.2 Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden

In enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden, Reiseagenturen und organisierten Fanklubs muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass bekannte oder potentielle Unruhestifter Heim- oder Auswärtsspiele besuchen.

4.3 Persönliche Angaben der Kartenkäufer

Im Falle von Spielen im Ausland sollten Verbände und Vereine nur Eintrittskarten an die Anhänger abgeben, die ihnen ihre Namen, Adressen, Passnummern und Einzelheiten über die Hin- und Rückreise sowie ihren Aufenthaltsort im Ausland mitteilen. Alle diese Informationen sollten im Bedarfsfall den öffentlichen Behörden im veranstaltenden Land oder in den Durchreiseländern sowie auf Anfrage der UEFA-Administration zur Verfügung gestellt werden.

Weiter sollten diesen Stellen alle zusätzlich eingeholten Informationen über Anhänger mitgeteilt werden, die ohne Eintrittskarten reisen könnten.

4.4 Fanklubs

Fanklubs sollte nahegelegt werden, eine enge Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verband oder Verein aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Mitglieder aus den Fanklubs sollten an Spielen als Ordner eingesetzt

werden, um bei der Betreuung und Unterrichtung von Zuschauern mitzuhelfen und zudem Anhängergruppen zu Auswärtsspielen zu begleiten.

Ausserdem sollten Verbände und Vereine von den Fanklubs verlangen, dass sie auf ein gutes Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und in diesem Sinne auch jede Person von der Mitgliedschaft ausschliessen, die sich eines rüpelhaften oder asozialen Verhaltens schuldig macht.

Verbände und Vereine sollten ein gutes Verhältnis zu ihren Fanklubs fördern, indem sie ihre Existenz als offiziell anerkannte Anhänger bestätigen, ihnen bei der Vergabe von Karten eine Vorzugsbehandlung gewähren und Stadionbesichtigungen mit Begegnungen von Spielern und Offiziellen u.ä. veranstalten. Überdies sollte den Fans bei Auslandreisen Hilfe angeboten, eine Notanlaufstelle im Ausland eingerichtet und allgemein durch Mitteilungsblätter und andere zweckmässige Kommunikationsmittel mit ihnen Kontakt gepflegt werden.

Verbände und Vereine müssen bei ihren Fanklubs darauf bestehen, dass auf ihren organisierten Reisen kein Alkohol ausgeschenkt wird.

4.5 Auswärtsspiele

Wird den Anhängern aus Sicherheitsgründen vom Besuch eines Auswärtsspiels abgeraten, sollten die Verbände und Vereine alles in ihrer Macht Stehende tun, um dieses Ziel zu erreichen. Wird erwartet, dass mehr als 500 Anhänger an ein Auswärtsspiel reisen, so müssen die Gastverbände oder -vereine eine angemessene Anzahl Aufseher bezeichnen, die die Anhänger auf der Reise zum und vom Spiel sowie während des Spiels begleiten und unterstützen, und die zwischen den örtlichen Sicherheitsbehörden und den Anhängern vermitteln.

4.6 Informationen an die Anhänger

Anhänger, die ins Ausland zu reisen gedenken, sollten von Verbänden und Vereinen möglichst viele Informationen über das Bestimmungsland, einschliesslich seiner Bräuche und Besonderheiten, erhalten, wie z.B.:

- eventuell geltende Visumvorschriften;
- Einfuhrbeschränkungen;
- Währungseinheiten und Umrechnungskurse;
- Entfernung verschiedener Ankunftspunkte (Flughafen, Bahnhof, Hafen) zum Stadtzentrum und Stadion;
- Adresse der Notanlaufstelle des Verbands oder Vereins im Ausland und Name der Kontaktperson;
- Adresse und Telefonnummer der entsprechenden Botschaft oder des Konsulates;
- Stadionplan mit den verschiedenen Sektoren, auf dem die Zufahrtswege von der Stadt und die Lage der Parkplätze eingezeichnet sind;

- Einzelheiten über die öffentlichen Verkehrsmittel vom Stadtzentrum zum Stadion:
- Angaben über die Durchschnittspreise für Lebensmittel, Taxifahrten und öffentliche Verkehrsmittel;
- lokale Gesundheit§swarnungen in Bezug auf Trinkwasser usw.

4.7 Zusammenarbeit mit den Spielveranstaltern

Im Interesse der Sicherheit müssen Verbände und Vereine, unabhängig davon, ob ein Spiel im In- oder Ausland stattfindet, eng mit den Spielveranstaltern und den zuständigen öffentlichen Behörden zusammenarbeiten. Die Spielveranstalter müssen in gleicher Weise mit Gastverbänden und -vereinen und allen anderen beteiligten Behörden verfahren und alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um sicherzustellen, dass die Veranstaltung reibungslos durchgeführt wird.

Die Spielveranstalter sollten veranlassen, dass die Zuschauer vor einem Spiel durch die Massenmedien und andere zweckmässige Mittel auf sämtliche Verbote hingewiesen und auf Kontrollen aufmerksam gemacht werden.

Die Anhänger sollten ausserdem aufgefordert werden, keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen in das Stadion mitzubringen und sich sportlich und einigermassen zurückhaltend zu verhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung dieses Verhaltenskodex für die von ihnen unterstützten Mannschaften und Spieler schwere Folgen nach sich ziehen und bis zum Ausschluss aus einem Wettbewerb führen kann.

5. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN

5.1 Enge Zusammenarbeit

In Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden sollten die Spielveranstalter sicherstellen, dass ausreichende Polizeikräfte, gegebenenfalls von Sicherheitskräften unterstützt, vorhanden sind. Sie haben möglichen Gewaltausbrüchen und Zuschauerausschreitungen entgegenzuwirken und die öffentliche Sicherheit sowie diejenige der Spielteilnehmer im Stadion, in dessen unmittelbarem Umfeld und an den Zu- und Durchfahrtswegen zum und vom Stadion zu gewährleisten.

5.2 Austausch von Informationen

Die an einem Spiel beteiligten Parteien müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, damit die öffentlichen Behörden und die Polizeibehörden einen wirksamen Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg herstellen können.

5.3 Zutrittsverwehrung

Die Spielveranstalter müssen mit den Polizeibehörden zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass jede Person, der aus irgendeinem Grund der Zutritt zum Stadion verwehrt oder die aus irgendeinem Grund aus dem Stadion gewiesen wurde, nicht zugelassen oder wieder zugelassen wird, sondern während des Spiels und zumindest solange, bis sich alle Zuschauer zerstreut haben, in angemessener Entfernung vom Stadion befindet.

5.4 Funktelefonverbindung

Die Spielveranstalter müssen eine freie Kommunikation via eine Funktelefonverbindung gewährleisten zwischen ihnen und den Einsatzleitern bzw. dem leitenden Personal von Polizei, Sicherheit, Feuerwehr und Sanitätsdienst

5.5 Sicherheit der Gastmannschaft

Die Spielveranstalter müssen sich um die Zusammenarbeit der örtlichen Polizeibehörden bemühen, um die Sicherheit der Gastmannschaft und ihrer Offiziellen in ihrem Hotel und auf der Fahrt zum Training und zum Spiel zu gewährleisten.

6. GELTUNGSBEREICH

6.1 Spiele der FIFA in Europa

Die Weisungen in dieser Broschüre sind sinngemäss auf die in Europa ausgetragenen FIFA-Wettbewerbsspiele anwendbar, deren Durchführung an die UEFA delegiert wurde.

6.2 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden am 11. Dezember 2003 vom UEFA-Exekutivkomitee genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Fassung von April 2000.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson Gerhard Aigner Präsident Generaldirektor

Nyon, Dezember 2003

Anhang I : UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan für Profifussballklubs

- 1. Herausgabe einer Erklärung, dass der Verein Rassismus nicht toleriert. Dabei sind die Massnahmen aufzuzählen, die der Verein gegen Fans ergreifen wird, die rassistische Gesänge ausführen. Die Erklärung ist in allen Spielprogrammen abzudrucken und im Stadion permanent und gut sichtbar auszuhängen.
- 2. Rassistische Gesänge bei Spielen über Lautsprecher verurteilen.
- 3. Den Verkauf von Dauerkarten an die Bedingung knüpfen, sich von rassistischen Äusserungen zu distanzieren.
- Massnahmen ergreifen, um den Verkauf von rassistischen Publikationen im oder vor dem Stadion zu verbieten.
- Disziplinarische Massnahmen gegen Spielerinnen und Spieler ergreifen, die sich rassistisch verhalten.
- Mit anderen Vereinen Kontakt aufnehmen, um diesen die eigene Antirassismus-Politik zu erläutern.
- 7. Förderung einer gemeinsamen Strategie von Ordnungspersonal und Polizei, um bei rassistischem Verhalten einzugreifen.
- 8. Rassistische Graffiti am Stadion sofort entfernen lassen.
- 9. Verabschiedung einer Politik der Chancengleichheit in Bezug auf Anstellung und Erbringung von Dienstleistungen.
- 10. Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen und Verbänden wie Spielergewerkschaften, Fans, Schulen, ehrenamtlichen Organisationen, Jugendklubs, Sponsoren, lokalen Behörden, lokalen Firmen und Polizei, um Initiativen zu lancieren und den Nutzen von Kampagnen zu bekräftigen, die gegen rassistisches Verhalten und Diskriminierung gerichtet sind.

Index

Alkohol 11	Parkplatze8
Angemessene Räumlichkeiten für	Persönliche Angaben der
Notfalldienste13	Kartenkäufer14
Anhang I : UEFA-Zehn-Punkte-	Plätze für Zuschauer1
Aktionsplan für Profifussballklubs	Politische Aktionen13
18	Preise4
Austausch von Informationen 16	Provisorische Tribünen2
Auswärtsspiele15	Provokative Aktionen13
Beschilderung7	Rassismus13
Bewachung des Stadions7	Schutz des Spielfeldes9
Dauer der Anwesenheit7	Schwarzmarkt4
Durchsagen12	Separate Zugangswege8
Durchsuchung7	Sicherheit der Gastmannschaft 17
Einleitung1	Sicherheitskräfte8
Einrichtungen9	Sicherheitsverantwortlicher14
Eintrittskarten2	Sitzplätze für Zuschauer2
Elektronische Anzeigetafel12	Sitzplatzstadion2
Endrunden5	Spiele der FIFA in Europa17
Endspiele 5	Spielkategorie1
Enge Zusammenarbeit16	Stadioninspektion6
Erste Hilfe12	Stadion-Kontrollraum11
Fanklubs14	Stadionsprecher11
Farbige Markierung 10	Stehplatzbereiche1
Funktelefonverbindung17	Tore10
Gefälschte Karten4	Tribünen2
Geltungsbereich17	Türen10
Herausgabe der Kartenkontingente . 2	Verantwortlichkeit der Verteilung3
Informationen an die Anhänger 15	Verbindliche Weisungen1
Informationen auf Eintrittskarten 5	Verkauf am Spieltag4
Inkrafttreten 17	Verkauf der Eintrittskarten2
Kontaktaufnahme mit den Behörden 6	Verwendung von Stehplatzbereichen
Kontaktgruppe7	1
Lautsprecheranlage11	Videoüberwachungssystem11
Markierung der Karten4	Wettbewerbe ausschliesslich mit
Massnahmen gegen Fälschungen 4	Sitzplätzen1
Massnahmen im Stadion6	Zerstreuung der Zuschauer nach dem
Massnahmen im Zusammenhang mit	Spiel12
den Anhängern14	Zusammenarbeit mit den öffentlichen
Notstromgruppe13	Behörden14, 16
Öffentliche Durchgänge10	Zusammenarbeit mit den
Öffnung der Stadiontore13	Spielveranstaltern16
Ordnungsdienst8	Zuschauerbewegung9

Zuschauerkontrolle	Zuständige Personen Zutrittsverwehrung	

UEFA Route de Genève 46 CH-1260 Nyon 2 Schweiz

Telephone +41 22 994 44 44 Telefax +41 22 994 44 88

uefa.com

Union des associations européennes de football

